

---

**Satzung**  
**der Gemeinde Dalldorf über die**  
**Erhebung von Beiträgen und Gebühren**  
**für die zentrale Abwasserbeseitigung**  
**(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**  
**vom 13. Juni 2000**

---

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung Dalldorf vom 07.06.2000 folgende Satzung erlassen:

**Abschnitt I**

**§1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Dalldorf betreibt für die Gemeinde die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) als eine jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und zur zentralen Regenwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Abwasserbeiträge)
  - b) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz)
  - c) Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühr).

- (3) Grundstücksanschluß im Sinne des Absatzes 2 a) und b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes ohne Kontrollschacht und Leitung auf dem Grundstück.

## **Abschnitt II**

### **Abwasserbeitrag**

#### **§ 2**

#### **Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise oder durch Abwassergebühren gedeckt wird, für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes).

#### **§ 3**

#### **Gegenstand des Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentralen öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerbliche genutzt werden dürfen, oder
  - b) eine gewerbliche oder bauliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

#### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird
- a) für das erste Vollgeschoss 100% der Grundstücksfläche,
  - b) für das zweite Vollgeschoss 125% der Grundstücksfläche,
  - c) für das dritte Vollgeschoss 150% der Grundstücksfläche,
  - d) für das vierte und fünfte Vollgeschoss 175% der Grundstücksfläche und
  - e) für das sechste und mehr Vollgeschosse 200% der Grundstücksfläche

in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt,

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, der nicht für die gesamte Grundstücksfläche bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht, die Fläche des Grundstücks, für die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle des Buchstaben d), der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen dazu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder als Dauerkleingartenanlage festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlagen abgeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der

Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlagen abgeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht,
- i) bei Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die nach der Zelt- und Campingplatzverordnung eine Genehmigung zum Betrieb eines Zelt- und Campingplatzes erteilt wurde, die Fläche, auf die sich die Genehmigung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebau-

- ung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
- bei bebauten und bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen, oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die festgesetzten oder nach Buchstabe b) berechneten Vollgeschosse,
  - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplansonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich z.B. als Sport-, Fest- und Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof usw. genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die kein Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zuläßt, wird, bezogen auf die Fläche nach Absatz 3, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse angesetzt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss einer der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 lit. h), die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse angesetzt.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.

(3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Absatz 3 zu ermitteln.

(4) Als Grundflächenzahl nach Absatz 2 gelten:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
  - Kleinsiedlung-, Wochenendhaus- und Campingsplatzgebiete 0,2
  - Wohn-, Dorf-, Misch-u. Ferienhausgebiete 0,4
  - Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO 0,8
  - Kerngebiete 1,0
- c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
- e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß lit. b) richtet sich für Grundstücke

- die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan;
- die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

**§ 6**

**Berechnung der Abwasserbeiträge**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung errechnet sich aus der Vervielfachung der zu berücksichtigenden Grundstücksfläche mit der anzusetzenden Anzahl der Vollgeschosse nach § 4; die so ermittelte Beitragsfläche wird vervielfältigt mit dem Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung errechnet sich aus der Multiplikation der zu berücksichtigenden Grundstücksfläche nach § 4 mit der anzusetzenden Grundflächenzahl nach § 5; die so ermittelte Beitragsfläche wird vervielfältigt mit dem Beitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung.

**§ 7**

**Beitragssätze**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt
- |   |          |     |
|---|----------|-----|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung           | 2,82 EUR |     |
| je m <sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche  |          | und |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung     | 0,16 EUR |     |
| je m <sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche. |          |     |
- (2) Die Beitragssätze für den Ausbau und den Umbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.



## **§ 8**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grunde dingliche Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 10**

### **Vorauszahlungen**

Auf die Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen; eine Verzinsung findet nicht statt.

## **§ 11**

### **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlung.

## **§ 12**

### **Ablösevertrag**

Durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Pflichtigen und der Gemeinde kann die Ablösung des Beitrages nach den Bestimmungen dieser Satzung vereinbart werden, auch wenn die Voraussetzungen der sachlichen und persönlichen Beitragspflicht noch nicht erfüllt.

Die Zahlung des Ablösebetrages bewirkt das Erlöschen der Beitragspflicht für das Grundstück.

## **Abschnitt III**

### **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

## **§ 13**

### **Entstehung des Erstattungsanspruches**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren als den ersten Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

Die §§ 8, 10 und 11 gelten entsprechend.

**Abschnitt IV**  
**Abwassergebühr**

**§ 14**  
**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und für die nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in sie entwässern.

**§ 15**  
**Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch einen Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung

abzüglich der zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht ausgeschlossen ist.

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung und Haushaltungen mit Grundstücksentwässerungsanlagen wird der Gebührenberechnung jährlich eine Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup> zu Grunde gelegt.

Maßgebend für die Berechnung des jeweiligen Abrechnungsjahres ist die am 01. Oktober des Vorjahres für das Grundstück ordnungsbehördlich gemeldete Personenzahl.

Läßt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser-, bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs, bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.

Sie sind durch einen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Eichfristen sind durch den Gebührenpflichtigen notfalls durch Nacheichung einzuhalten.

Der Einbau eines Wasserzählers hat nach entsprechendem Antrag bei der Gemeinde durch einen bei den Stadtwerken Lauenburg/Elbe zugelassenen Installateur zu erfolgen.

Den Stadtwerken bleibt eine Einzelprüfung für den Standort des jeweiligen Wasserzählers vorbehalten.

Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Abwassermenge nachprüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Abwassermengen nach Absatz 3 zu berechnen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Gemeinde kann nach Anhörung auch auf Kosten des Gebührenpflichtigen ein Gutachten fordern.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 8

m<sup>3</sup> übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 2 Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen, im Ausnahmefall zu erstatten.

## **§ 16**

### **Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 2,54 EUR/je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

## **§ 17**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
  
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstehen neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 18**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und / oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 19**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Gemeinde bei Abwassergrößleinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils am 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

## **§ 20**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind 11 mal jährlich Abschlagszahlungen im laufenden Jahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
  
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die monatlichen Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
  
- (4) Die Gemeinde hat mit der Durchführung der Gebührenfestsetzung und deren Abschlagszahlungen die Stadtwerke Lauenburg/Elbe beauftragt; diese handeln im Namen der Gemeinde.

## **Abschnitt V**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 21**

#### **Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermesseinrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für den, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe eines Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Beauftragte der Gemeinde dürfen Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 22**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.



(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit dem für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 23**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach §§ 15 und 21 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 24**

### **Anrechnung von geleisteten Teilanschlussbeiträgen**

Soweit ein nach bisher geltenden Ortsrecht Beitragspflichtiger Teilanschlussbeiträge geleistet hat, wird dieser Betrag auf den nach dieser Satzung zu zahlenden Kanalanschlussbeitrag der Höhe nach angerechnet. Gezahlte DM-Beträge werden ab dem 01.01.2002 entsprechend dem Umrechnungskurs in € umgerechnet.

**§ 25**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Regelungen dieser Satzung treten mit Ausnahme des Abschnitt IV am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Abschnitts IV dieser Satzung treten zum 01.01.2001 in Kraft. Bis zum 31.12.2000 gelten die Regelungen des Abschnittes II der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Dalldorf vom 26.07.1985 in der Fassung des IV. Nachtrags vom 05.12.1995, die sich Gebühreninhalte beziehen, unverändert fort.
- (3) Mit dem Inkrafttreten der einzelnen Regelungen nach Absatz 1 und Absatz 2 dieser Neufassung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Dalldorf treten die Regelungen Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Dalldorf vom 26.07.1985 in der Fassung des IV. Nachtrags vom 05.12.1995 außer Kraft.

Dalldorf, den 13.06.2000

Gemeinde Dalldorf  
Der Bürgermeister  
gez. Lange

**Veröffentlicht:**

Lauenburgische Landeszeitung

Lübecker Nachrichten

17.06.2000

In Kraft getreten